

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1 Die Unterzeichnung eines Auftrages bewirkt die vorbehaltlose Annahme der vorliegenden Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden den Sendeauftrag vorbehaltlos ausführen.

1.3 Werbeagenturen und Mediaagenturen handeln bei der Unterzeichnung eines Auftrages an MEDIACONCEPT namens und im Auftrag ihres Auftraggebers. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind sowohl gegenüber der Werbeagentur als auch gegenüber dem Auftraggeber wirksam. Gegebenenfalls wird die Werbeagentur alle für die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen gegenüber Auftraggebern oder Dritten notwendigen Vorkehrungen treffen.

Die Werbeagentur und der Auftraggeber sind in jedem Falle gesamtschuldnerisch zur Zahlung der in Auftrag gegebenen Leistungen an MEDIACONCEPT verpflichtet.

Aufträge

2.1 Aufträge und Korrespondenz bezüglich der Ausstrahlung von Werbesendungen durch den BRF werden an MEDIACONCEPT gerichtet.

2.2 Der Auftrag ist dem Auftraggeber eigen. Er kann weder ganz, noch teilweise, übertragen werden.

2.3 Aufträge für Werbesendungen werden erst bei Erhalt durch MEDIACONCEPT des bestätigten und vom Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten unterzeichneten Auftrag verbindlich. Dieser Auftrag muss 15 – mindestens aber 10 Werktage – vor dem ersten Sendetermin bei Mediaconcept eingehen.

Preise und Zahlungen

3.1 Für die Preisberechnung wird die Laufzeit der Tonträger nach deren tatsächlichen Länge bemessen. Grundlage für die Berechnung der Länge einer Einschaltung ist der erste und letzte Nutzton. Bei Überschreitung einer in der Preisliste genannten Zeiteinheit wird der Einschaltpreis der jeweils nächsthöheren Zeiteinheit berechnet.

3.2 Anwendbare Preise und Geschäftsbedingungen sind diejenigen, die bei Zusendung an MEDIACONCEPT des durch Unterzeichnung seitens des Auftraggebers und/oder der Agentur bestätigten Auftrages in Kraft sind.

3.3 Die Aufträge sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach deren Fakturierung. Die Fakturierung erfolgt monatlich durch MEDIACONCEPT an den Unterzeichner des bestätigten Auftrages. Werbeagenturen wird die übliche Provision von 15% des Rechnungsbetrages eingeräumt. MEDIACONCEPT behält sich das Recht vor, gleichzeitig mit der ersten Ausstrahlung alle monatlichen Sendungen einer Werbekampagne zu fakturieren.

3.4 Alle etwaigen Gebühren oder Steuern gehen zu Lasten des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten.

3.5 Bei Nichtachtung der Zahlungsverpflichtungen ist der Auftrag zu Lasten des Auftraggebers, unmittelbar und ohne jeglichen Anspruch gegen MEDIACONCEPT, als null und nichtig zu betrachten. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung der bereits ausgestrahlten Sendungen verpflichtet.

3.6 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich 5% berechnet, ohne dass es einer vorherigen Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. Darüber hinaus ist bei Zahlungsverzug eine Entschädigung in Höhe von 15 % auf den Hauptbetrag zu zahlen, mit einem Mindestbetrag von 50,- Euro.

Zustimmung BRF

4.1 Die Ausstrahlung einer Sendung bedarf der vorherigen Zustimmung des BRF.

4.2 Zwecks Einholung dieser Zustimmung muss das Material mindestens 7 Werktage vor dem ersten Ausstrahlungstermin bei MEDIACONCEPT eingehen. MEDIACONCEPT unterrichtet den Auftraggeber innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt des Tonbandes über eine etwaige Verweigerung des BRF.

Wird die Zustimmung seitens des BRF verweigert, so verfügt der Auftraggeber über eine Frist von 3 Werktagen zur Vorlage abgeänderter und sendebereiter Daten. Wird die Zustimmung seitens des BRF erneut verweigert, so wird die Sendung nicht ausgestrahlt.

4.3 Im Falle der Zustimmungsverweigerung seitens des B.R.F. ist weder der BRF noch MEDIACONCEPT gegenüber dem Auftraggeber, dessen Bevollmächtigtem oder gegenüber Dritten zu irgendwelchen Ausgleichs- oder Schadensersatzleistungen verpflichtet.

Werbeinhalt

5.1 MEDIACONCEPT behält sich vor, auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen die Ausführung des Sendeauftrages wegen des Inhaltes abzulehnen, insbesondere wenn dieser den nachstehenden Regeln widerspricht. MEDIACONCEPT wird gegebenenfalls den Kunden unter Angabe von Gründen unverzüglich darüber benachrichtigen.

Inhalte der Werbespots müssen den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien im gesamten Sendegebiet in Deutschland, Belgien und den Niederlanden entsprechen. Insbesondere müssen sie den vom 'Jury d'Ethique Publicitaire' anerkannten Verhaltensregeln entsprechen. Weiter müssen sie dem aktuellen Mediendekret der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens entsprechen. Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen ist ausgeschlossen. Das gilt auch für die Verwendung entsprechender Aussagen in der Werbung.

In der Aufzeichnung ist jeglicher Hinweis auf die Agentur oder den Produzenten untersagt.

5.2 MEDIACONCEPT ist gegenüber dem Kunden nicht zur Prüfung der Werbeinhalte verpflichtet.

Der Kunde trägt im Verhältnis zu MEDIACONCEPT allein die Verantwortung für den Inhalt der Werbesendung. Der Kunde garantiert deren rechtliche Zulässigkeit.

Der Auftraggeber ist für die Zahlung bzw. den Erhalt aller für die Ausstrahlung der Werbesendung notwendigen Gebühren, Rechte und Genehmigungen verantwortlich. Insbesondere übernimmt der Auftraggeber gegenüber MEDIACONCEPT eine Gewährleistung für jegliche Ansprüche, u.a. der Autoren, Urheber, Erfinder, Produzenten, Regisseure, Herausgeber, Darsteller und aller anderen Personen oder Einrichtungen, die sich in irgendeiner Weise durch die Ausstrahlung der Werbesendungen geschädigt sehen können.

Der Kunde garantiert MEDIACONCEPT, dass er nur solche Sendematerialien, insbesondere Tonträger, zur Ausstrahlung übermittelt, für die er sämtliche zur Verwertung im Hörfunk erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat, auch insoweit für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger (Industrieschallplatten und -bänder) verwendet worden sind. Verletzt der Kunde eine der vorgenannten Pflichten, stellt er MEDIACONCEPT von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

Auftragsproduktion

6.1 Ist MEDIACONCEPT vom Kunden mit der Herstellung des Werbespots beauftragt, ist er verpflichtet, den vertragsgemäß hergestellten Spot innerhalb von 48 Stunden abzunehmen. Bei Überschreitung dieser Frist wird die prinzipielle Zustimmung des Kunden vorausgesetzt.

Sendematerial

7.1 MEDIACONCEPT ist nicht verpflichtet, das Sendematerial vor der Sendung auf seine Zulässigkeit oder technische Tauglichkeit hin zu überprüfen.

7.2 Eine sendefähige Aufzeichnung des vom BRF zugelassenen Sendungsentwurfes muss spätestens 3 Werktage vor dem ersten Sendetermin an MEDIACONCEPT ausgehändigt werden. Bei Missachtung dieser Frist bleibt der Auftraggeber, auch bei ausbleibender Ausstrahlung der Sendung, uneingeschränkt zur Zahlung verpflichtet. Der Auftraggeber, dessen Bevollmächtigter oder Dritte können in diesem Fall weder Ausgleich, noch Schadensersatzansprüche gegen MEDIACONCEPT geltend machen.

7.3 Erweist sich eine Aufzeichnung aus technischen Gründen als ungeeignet für eine Ausstrahlung, so unterrichtet MEDIACONCEPT den Auftraggeber oder dessen Agentur unverzüglich über diesen Umstand. Es obliegt dem Auftraggeber sodann, spätestens 2 Werktage vor dem ersten Sendetermin eine geeignete Aufzeichnung vorzulegen. Andernfalls bleibt der Auftraggeber, auch bei ausbleibender Ausstrahlung der Sendung, uneingeschränkt zur Zahlung verpflichtet.

7.4 Der Kunde trägt bei allen Sendematerialien – gleich auf welchem Medium – das Risiko von Übertragungsfehlern.

7.5 Nach Ausstrahlung der Sendung kann das Material innerhalb von 30 Tagen zurückverlangt werden. Nach Ablauf der Frist ist es MEDIACONCEPT gestattet dieses Material zu vernichten. MEDIACONCEPT behält sich das Recht vor, die Aufzeichnungen an einem nichtöffentlichen Ort, u.a. zur Information der Agenturen und Auftraggeber, wiederzugeben.

7.6 MEDIACONCEPT kann nicht für den etwaigen Verlust oder die Beschädigung des Werbematerials haftbar gemacht werden. Es obliegt dem Auftraggeber stets eine Kopie aller an MEDIACONCEPT ausgehändigten Werbeträger aufzubewahren.

Ausstrahlung

8.1 MEDIACONCEPT verpflichtet sich, den Auftraggeber über Termin und Uhrzeit der Ausstrahlungen zu unterrichten. Der Nachweis für die Ausstrahlung kann, nach entsprechender Anfrage, innerhalb von 15 Werktagen an den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten geliefert werden.

Jegliche Beanstandung wegen nicht erfolgter oder nicht auftragsgerechter Ausstrahlung muss spätestens innerhalb von 15 Werktagen nach dem Ausstrahlungstermin bei MEDIACONCEPT eingehen. Ist die Beanstandung gerechtfertigt, so wird ein entsprechendes Vergleichsangebot unterbreitet.

8.2 Datum und Uhrzeit der Ausstrahlung werden unverbindlich und ohne jegliche Gewährleistung mitgeteilt. Der BRF behält sich das Recht vor, die zeitliche Programmgestaltung nach freiem Ermessen abzuändern, ohne dass hieraus für den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten Entschädigungsansprüche entstehen können. Sofern eine Sendung nicht termingerecht ausgestrahlt wird, kann die Ausstrahlung mit der Zustimmung des Auftraggebers auf einen späteren Termin vertagt werden. Ist eine Vertagung nicht möglich oder findet sie nicht die Zustimmung des Auftraggebers, so wird die Zahlung der nicht ausgestrahlten Sendung nicht geschuldet.

8.3 Erweist sich die Ausstrahlung einer Sendung aus Gründen höherer Gewalt unmöglich, so gibt die nicht ausgestrahlte Sendung keinen Anlass zur Zahlung; weder Auftraggeber, dessen Bevollmächtigter noch Dritte können jedoch Ausgleich- oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

8.4 MEDIACONCEPT kann nicht für den Ausfall oder die mangelhafte Ausstrahlung einer Sendung haftbar gemacht werden, sofern diese auf das Verschulden einer oder mehrerer Rundfunk oder Fernsehverteilungsgesellschaften zurückzuführen sind. Eine Erstattung der geleisteten Zahlungen kann in diesem Fall nicht erfolgen.

8.5 Sofern es die fristgerechte Einreichung des bestätigten Auftrages erlaubt, muss jede Anfrage zur Aufhebung oder Aussetzung eines Auftrages nach Unterzeichnung des bestätigten Auftrages, spätestens acht Wochen vor dem ursprünglichen Sendetermin mit Einschreiben an MEDIACONCEPT gerichtet werden. Werden diese Bedingungen erfüllt, so entsteht keine Zahlungsverpflichtung für die aufgehobenen Sendeaufträge. Andernfalls bleiben Auftraggeber und dessen Bevollmächtigter uneingeschränkt zur Zahlung der Sendeaufträge verpflichtet.

8.6 Sofern es die fristgerechte Einreichung des bestätigten Auftrages erlaubt, muss jede Anfrage zur Programmabänderung spätestens 10 Werktage vor dem ersten, ursprünglich vereinbarten Sendetermin erfolgen. Wird diese Frist nicht gewährt, erfolgt die Ausstrahlung zum ursprünglich vereinbarten Termin. Eine bereits verschobene Werbekampagne kann nicht mehr aufgehoben werden.

Mängelhaftung

9.1 Weist die Ausführung des Sendeauftrages einen Mangel auf, hat der Kunde binnen 48 Stunden per Fax auf diesen Mangel hinzuweisen, spätestens jedoch binnen einer Ausschlussfrist von drei Tagen.

Gerichtsstand

10.1 Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Ausführung der Werbeaufträge oder der vorliegenden Geschäftsbedingungen ergeben, sind die Gerichte des Bezirks Eupen alleine zuständig.

10.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind ab dem 1. Januar 2012 anwendbar.

MEDIACONCEPT ist es vorbehalten, diese Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern indem sie ihre Vertragspartner unterrichtet.

10.3 Ausschließlich das belgische Recht ist zwischen Parteien anwendbar.

10.4 Sollte eine Bestimmung unwirksam werden, so bleiben dennoch die anderen Bestimmungen gültig.